

Bericht der Abteilung Münster

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993

Die Abteilung Münster beklagt den Tod folgender Mitglieder:

Verstorben 1992:

(Mitteilung erfolgte erst 1993)

Dr. Walter Schücking, Kassel
Gerhard Schroer, Hamm
Dr. Ernst Nolte, Reutlingen

Verstorben 1993:

Werner Albsmeier, Münster
Landwirtschaftsrat Richard Lehnert,
Münster
Gertrud Budde, Herford
Theo Hufnagel, Lüdinghausen
Dr. Elli Wolff, Gevelsberg
Ltd. Reg.-Baudir. Johannes Erdmann,
Münster
Anne Steiger, Münster
Prof. Dr. Elisabeth Peveling, Münster
Dr. Margret Austermann, Münster
Dr. Karl Rausse, Warendorf

Freifrau Maria-Josefa von Twickel, Dorsten
Generalleutnant a. D.
Hans-Heinrich Klein, Münster
Ltd. Ministerialrat i. R. Wilhelm Dulheuer,
Düsseldorf
Prof. Dr. Georg Droege, Bonn
Heinrich Stadtbäumer, Münster
OStD. i. R. J. Thiemann, Recklinghausen
Stadttrat a. D. Dr. Karl Hoss, Münster
Prof. Dr. Heinrich Waldmann, Dortmund
Tidemann Ulrich Lemberg, Hamburg
Weihbischof Wilhelm Woeste, Münster
Prof. Walter Foerst, Köln
Dr. August Schroeder, Münster
Ltd. Reg.-Baudir. a. D. Manfred Wiethoff,
Münster

Der Abteilung Münster traten bei:

Münster:

Prof. Dr. Martin Blindow
Gerd Hagemann
Wilhelm Homoelle
Bernward Jacobs
Volker Jarren
Dr. Jürgen Krause
Dipl.-Ing. Hubert Lewé
Ute Nagen
Friedrich Rödlich
Margarethe Schönepauck
Fritz Sondermann
Dipl.-Ing. Norbert Stake
Prof. Dr. Heinz-Günter Steinberg
Werner Strumann
Ulrich Suwelack
Dr. Gunnar Teske
Julie Todtenbier
Dr. Alfred Wandhöfer

Auswärts:

Lieselotte Benedikt, Beckum
H.-J. Lechtreck, Sonsbeck-Hamb
Dr. med. Hans Leimbach, Warendorf
Ulrich Rasche, Göttingen
Dr. Wilfried Reininghaus, Schwerte

Dr. Friedrich Scheele, Rastede
Dr. Gerd Steinwascher, Osnabrück
Dr. Hans Westermann, Marl
Franz Wörmann, Gelsenkirchen-Buer

Studenten:

Jochen Rath, Münster
Monika Schulte, Münster
Christian Schulten, Münster
Martin Tilles, Geseke
Jens Veddeler, Münster

Korporative Mitglieder:

Heimatverein
für Olpe und Umgebung e. V.

Nach Paderborn überwiesen wurden:

Mathias Wemhoff, Paderborn
Ulrich Rasche, Göttingen

Am 31. Dezember 1993 hatte die Abteilung Münster 1 420 Mitglieder, darunter 4 Stifter, 1 Ehrenmitglied und 17 nichtzahlende Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

5. 1. 1993

Professor Dr. Eckhard Freise (Mannheim): Münster und Werden zur Zeit Luidgers. Neue Quellen und Forschungen zur Missionsgeschichte in Westfalen (mit Lichtbildern).

2. 2. 1993

Dr. Bertram Haller (Münster): Buch und Politik. Die Bibliothek des Ministers und Generalvikars Franz von Fürstenberg (1729-1810) – (mit Lichtbildern).

2. 3. 1993

Professor Dr. Rudolfine Freiin v. Oer (Münster): Markenrecht und Markengewirtschaft in Westfalen im 18. Jahrhundert.

5. 10. 1993

Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Marianne Rumpf (Berlin): Nobiskrüge – Mittelalterliche Pilgerherbergen in Norddeutschland (mit Lichtbildern).

2. 11. 1993

Professor Dr. Albin Gladen (Bochum): Hollandgang im Spiegel der Berichte evangelischer Reiseprediger.

7. 12. 1993

Professor Dr. Hans-Joachim Behr (Münster): Franz von Waldeck, Bischof von Osnabrück und Münster, Administrator zu Minden. Ein geistlicher Fürst der Reformationszeit.

Nachfolgend aufgeführte Studienfahrten fanden großes Interesse:

27. 3.-5. 4. 1993

Studienfahrt in das südliche Polen (Schlesien – Krakau – Tschenstochau/Kleinpolen) unter Leitung von: Professor Dr. Paul Leidinger.

8. 5. 1993

Hauptversammlung in Vreden in Verbindung mit einer ganztägigen Exkursion in das westliche Münsterland und das unmittelbar benachbarte niederländische Grenzgebiet der Provinz Gelderland. Auf dieser Hauptversammlung wurde die anliegende Satzung beschlossen.

3.-5. 9. 1993

Studienfahrt nach Nordthüringen und in das Eichsfeld. Fahrtleitung: Prof. Dr. Paul Leidinger.

16. 10. 1993

Tagesfahrt zur Ausstellung in Hildesheim „Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen“.

Satzung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster e.V.

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens – Abteilung Münster“. Er ist ein durch königlich-preußische Kabinettsordre vom 7. Januar 1827 genehmigter Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung und Vermittlung der westfälischen Landesgeschichte insbesondere durch
 - (1) die Sammlung von Archivalien,
 - (2) die Sammlung von Büchern,
 - (3) die Sammlung von Altertümern und Kunstgegenständen,
 - (4) die Herausgabe von Zeitschriften und Büchern,
 - (5) die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Vorträgen und Studienfahrten.
2. Zur Erreichung des Zweckes unterhält der Verein
 - (1) ein Archiv für Urkunden und Akten zur Geschichte Westfalens,
 - (2) eine Bibliothek mit Literatur zur westfälischen Geschichte,
 - (3) eine Sammlung westfälischer Altertümer und Kunstgegenstände.
3. Der Verein gibt gemeinsam mit dem „Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens – Abteilung Paderborn“
 - (1) die „Westfälische Zeitschrift“
 - (2) die Zeitschrift „Westfalen“ heraus.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Gewinnanteile zu. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied weder während ihrer Zugehörigkeit zum Verein noch bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gesellschaften und nicht-rechtsfähige Vereine sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Natürliche Personen können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Sie berechtigt zum kostenlosen Bezug der Vereinszeitschriften, zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2.

5. Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod,
- (2) durch Auflösung bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht-rechtsfähigen Vereinen,
- (3) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluß des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
- (4) durch Ausschluß, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, einen groben Vertrauensbruch begeht oder mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 4. Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 6. Kurator

Die Abteilungen Münster und Paderborn können einen gemeinsamen Kurator wählen. Der Kurator nimmt die Aufgaben eines Schirmherrn für die beiden Abteilungen wahr. Er fördert die Vereinsbelange und die Zusammenarbeit der beiden vereinsrechtlich selbständigen Abteilungen.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- (1) dem Vereinsdirektor,
- (2) seinem Stellvertreter,
- (3) dem Schatzmeister,
- (4) dem Schriftführer,
- (5) fünf Beisitzern.

Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtszeit. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, einschließlich der Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsdirektors, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vereinsdirektor und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstands- und Beiratsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen.

4. Zahlungsanweisungen bedürfen im Innenverhältnis der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vereinsdirektors. Handelt es sich um Ausgaben, die sich aus der selbständigen Wahrnehmung von Vereinsaufgaben ergeben, so kann anstelle des Vereinsdirektors das hiermit beauftragte Vorstands- oder Beiratsmitglied den Zahlungsbeleg mit anweisen.
5. Der Vorstand wird vom Vereinsdirektor einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dieses vier seiner Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 8. Vertretung

1. Der Vereinsdirektor und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis von der der stellvertretende Vereinsdirektor nur Gebrauch machen darf, wenn der Vereinsdirektor verhindert ist.
2. Rechtsgeschäfte über Vereinsvermögen und verpflichtende schriftliche Willenserklärungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Schriftform. Die Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs ist in § 7 Abs. 4 geregelt.

§ 9. Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der bis zu 12 Mitglieder zählt. Er berät und beschließt mit dem Vorstand über wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere über das Arbeits- und Veranstaltungsprogramm und über die Festsetzung des Haushalts.
2. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten dieselben Vorschriften wie für den Vorstand (§ 7 Abs. 1).
3. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und innerhalb von 14 Tagen auf schriftlichen Antrag von sechs Mitgliedern aus Vorstand und Beirat mit Angabe des Grundes. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Stimme des Vereinsdirektors bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muß jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder muß der Vereinsdirektor eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen. Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vereinsdirektor die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - (1) die Feststellung der Tagesordnung
 - (2) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - (3) die Wahl des Vorstandes, des Beirats, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls des Kurators,
 - (4) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - (5) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - (6) die Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (7) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - (8) die Beschlußfassung über Anträge,
 - (9) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die dem Verein angehörenden Körperschaften und Gesellschaften (§ 3 Abs. 1) üben ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsdirektors. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegt werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können aus der Versammlung heraus gestellt werden, wenn sie mindestens von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer oder ein Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine kulturelle Einrichtung in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der westfälischen Landesgeschichte zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Münster, die Gewähr für eine zweckentsprechende Mittelverwendung bietet. Diese Körperschaft oder Einrichtung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die über die Auflösung des Vereins beschließt. (Vorher ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.)

§ 12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie löst die „Nebensatzung“ des bisher nicht eingetragenen Vereins vom 1. Oktober 1946 mit ihren Änderungen bis zum 17. Mai 1980 ab.

Die Satzung wurde von der Hauptversammlung in Vreden am 8. Mai 1993 angenommen. Der Verein wurde am 24. Juni 1993 unter Nr. 3494 in das Vereinsregister Münster eingetragen.